

Ordnung der Badischen Turnliga im Gerätturnen

beschlossen 28.03.2026

INHALT

§ 1 Ziele und Aufgaben	2
§ 2 Struktur der Badischen Turnliga.....	2
§ 3 Organe und Verwaltung.....	3
§ 4 Organisation der Badischen Turnligen	4
§ 5 Wettkampfabwicklung	5
§ 6 Verlegung von Wettkämpfen	6
§ 7 Kampfrichter	6
§ 8 Einsprüche	6
§ 9 Ligaschiedsgericht.....	6
§ 10 Sanktionen	7
§ 11 Inkrafttreten	9

§ 1 ZIELE UND AUFGABEN

Das durchgängige Ligasystem im Gerätturnen männlich und weiblich im Badischen Turner- Bund (BTB) wird durch diese Ordnung dokumentiert.

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung durch den Hauptausschuss und können auf Vorschlag des Ressorts Gerätturnen durch den BV Wettkampfsport beantragt werden.

Verantwortlich für die Regioklasse, Bezirksklasse sowie die Bezirks-, Landes-, Verbands-, und Oberliga sind die Landesfachausschüsse Gerätturnen männlich und weiblich. Ergänzend zur Ligaordnung werden durch die Landesfachausschüsse Wettkampfbestimmungen erstellt, die weitere Einzelheiten zum Wettkampfbetrieb im Ligasystem regeln.

Für den Ligabetrieb auf Gauebene sind die jeweiligen Turngaue verantwortlich.

§ 2 STRUKTUR DER BADISCHEN TURNLIGA

Die Badische Turnliga Gerätturnen ist wie folgt strukturiert.

- Oberliga
- Verbandsliga
- Landesliga
- Bezirksliga
- Bezirksklasse
- Regioklassen

Einteilung der Regioklassen:

Regioklasse 1: Elsenz-Turngau Sinsheim
Turngau Heidelberg
Main-Neckar Turngau
Turngau Mannheim

Regioklasse 2: Karlsruher Turngau
Kraichturngau Bruchsal
Turngau Pforzheim-Enz

Regioklasse 3: Breisgauer Turngau
Turngau Mittelbaden-Murgtal
Ortenauer Turngau

Regioklasse 4: Badischer Schwarzwald-Turngau
Hegau Bodensee-Turngau
Markgräfler-Hochrhein Turngau

Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze in der jeweiligen Liga vorhanden sind, erfolgt ein Qualifikationswettkampf.

Für alle Ligen sind die Aufstiegsmodalitäten in den Wettkampfbestimmungen festgelegt.

§ 3 ORGANE UND VERWALTUNG

Träger der Turnligen sind die Kommission Badische Turnliga, das Treffen der Regioleiter und die Ligatagungen. Für alle Gremien gilt: Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmen-übertragung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

1. Kommission Badische Turnliga

Die Verwaltung und Organisation des Ligabetriebes erfolgt durch die Kommission Badische Turnliga.

Die Kommission Badische Turnliga setzt sich zusammen aus:

- dem Ressortleiter Gerätturnen als Vorsitzender
- den Ligabeauftragten gemäß den Fachgebietsordnungen Gerätturnen weiblich und Gerätturnen männlich

Die Kommission Badische Turnliga tritt nur zusammen, wenn grundsätzliche Entscheidungen zu treffen sind. Sie beauftragt die gewählten Ligabeauftragten und Staffelleiter mit der Durchführung der Badischen Turnligen.

2. Treffen der Regioleiter setzt sich zusammen aus

- Liga-Beauftragter für die Regioklasse
- Regioleiter Regioklasse 1
- Regioleiter Regioklasse 2
- Regioleiter Regioklasse 3
- Regioleiter Regioklasse 4

3. Ligatagungen

Es gibt folgende Badische Ligatagungen:

- a) Bezirksliga bis Oberliga männlich
- b) Landesliga bis Oberliga weiblich
- c) Bezirksklasse männlich
- d) Bezirksklasse und Bezirksliga weiblich
- e) Regioklassen

Die Badischen Ligatagungen a) bis e) setzen sich wie folgt zusammen:

- je einem Mannschaftsvertreter der beteiligten Mannschaften
- dem Ligabeauftragten des zuständigen Fachgebiets
- den durch die Ligabeauftragten benannten Staffelleitern der beteiligten Staffeln
- den Beauftragten Kampfrichterwesen des zuständigen Fachgebiets
- dem Landesfachwart des zuständigen Fachgebiets

Die Tagungen treten einmal im Jahr zusammen. Den Vorsitz bei den Ligatagungen hat der jeweilige Ligabeauftragte. Die Entscheidung über die Art der Durchführung, ob in Präsenz, hybrid oder online, obliegt dem jeweiligen Ligabeauftragten.

Die Badischen Ligatagungen können auch außerordentlich zusammentreten, wenn dies die Kommission Badische Turnliga für notwendig hält oder mindestens die Hälfte der beteiligten Vereine dies schriftlich beantragt. Die Reisekosten, mit Ausnahme derjenigen der Mannschaftsvertreter gehen zu Lasten des BTB.

4. Einreichung von Anträgen

Anträge zur Ligatagung müssen mindesten drei Wochen vor Termin der Ligatagung in Textform an die Kommission Badische Turnliga gestellt werden. Die Kommission prüft die Anträge und entscheidet über eine mögliche Zulassung zur Abstimmung in der Ligatagung.

5. Meldungen

Die namentliche Meldung der Mannschaften zu den Ligen erfolgt über das Meldetool GymNet.

Die Meldungen der Wettkampfbegegnungen sind an die jeweiligen Ligabeauftragten zu melden.

Die Meldeformalitäten sind in den Wettkampfbestimmungen festgelegt.

6. Kosten/Meldegeld

Die gemeldeten Mannschaften tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung des Ligabetriebes bzw. durch die Teilnahme an ihm entstehen. Bei den Ligafinals trägt der BTB die Kosten für neutrale Kampfrichter gemäß seiner Reisekostenordnung. Die Siegerauszeichnungen stellt der BTB.

Die gemeldeten Mannschaften zahlen ein Meldegeld. Das Meldegeld wird gemäß der Gebührenordnung des BTB festgesetzt und erhoben.

§ 4 ORGANISATION DER BADISCHEN TURNLIGEN

1. Zusammensetzung der Ligen

Über die zahlenmäßige und regionale Zusammensetzung der Ligen entscheiden die jeweiligen Ligabeauftragten in Absprache mit den Landesfachausschüssen.

2. Wettkampfsjahr

Das Wettkampfsjahr entspricht dem Kalenderjahr

3. Startberechtigung der Mannschaften

Startberechtigt sind von der Regioklasse bis Oberliga

- Vereine des BTB
- Turngaumannschaften des BTB
- Wettkampfgemeinschaften aus zwei oder mehr Vereinen, wobei mindestens ein Verein Mitglied des BTB sein muss. Die weiteren Vereine müssen Mitglied eines Landesturnverbands des DTB sein.

4. Ligazugehörigkeit

Ein Verein, Turngau oder eine Wettkampfgemeinschaft kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten.

5. Mannschaftszusammensetzung

Während des Wettkampfsjahrs können Turner nur in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie gemeldet sind. Abweichungen regeln die jeweiligen Wettkampfbestimmungen.

6. Mannschaftswechsel

Bei internem Wechsel zwischen Mannschaften eines Vereins, Turngaus oder einer Wettkampfgemeinschaft gilt: Grundsätzlich ist ein Athlet nur für die gemeldete Mannschaft startberechtigt. Die Athleten gelten in einer Liga eingesetzt, wenn sie über das Meldetool in der Mannschaft gemeldet sind und in einem Wettkampf geturnt haben.

7. Startberechtigung

- a) Alle in den Badischen Turnligen startenden Mannschaftsmitglieder müssen in Besitz einer lebenslangen DTB-ID sowie einer gültigen Jahresmarke mit dem Startrecht „Gerätturnen Liga (außer DTL)“ sein. Das Weitere regelt die Wettkampfordnung des Deutschen Turner-Bundes.
- b) Startberechtigt ohne Einschränkungen sind:
 - Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft
 - Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft mit Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Deutschland
- c) Ebenfalls startberechtigt sind:
Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft und ohne Wohnsitz in Deutschland. Einzelheiten zum Einsatz dieser Personen regeln die jeweilige Wettkampfbestimmungen.

§ 5 WETTKAMPFABWICKLUNG

1. Die Wettkämpfe der BTB-Ligen finden an den bei den Ligatagungen festgelegten Terminen statt.
2. Für die Wettkämpfe gelten die Gerätenormen der FIG. Abweichungen regeln die jeweiligen Wettkampfbestimmungen.
3. Ergebnisübermittlung erfolgt unmittelbar nach Wettkampfe durch die Heimmannschaft. Einzelheiten regeln die jeweiligen Wettkampfbestimmungen.
4. Ein Wettkampf muss nicht mehr durchgeführt werden, wenn eine Mannschaft eine Stunde nach der Einturnzeit nicht eingetroffen ist. Versäumte Einturnzeit kann nicht eingefordert werden. Ausschlaggebend sind hinsichtlich einer möglichen Kulanz nur die neutralen Kampfrichter und die Wettkampfpartner.
5. Wird wegen Gerätemängeln oder nicht abgesprochener bzw. eingehaltener Abmachungen Einspruch eingelegt, entscheidet der Oberkampfrichter. Ist kein Oberkampfrichter vor Ort, entscheiden die D1-Kampfrichter der anwesenden Vereine über den Protest. Ein Einspruch ist nur wirksam eingelegt, wenn zugleich die Einspruchsgebühr nach Ziffer 6 der Gebührenordnung für Wettkämpfe beim Oberkampfrichter hinterlegt wird. Einsprüche gegen nicht ordnungsgemäße Geräte im Sinne von § 5 Absatz 2 können nur eingelegt werden, bevor der erste Turner mit dem Wettkampf beginnt. Einsprüche gegen Wertungen sind bis maximal fünf Minuten nach Beendigung der entsprechenden Übung möglich. Jeder Einspruch ist auf dem Wettkampfbogen zu dokumentieren.
6. Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit zwei Punkten bewertet. Bei Unentschieden erhält jede Mannschaft einen Punkt. Abweichungen regeln die jeweiligen Wettkampfbestimmungen.
7. Die Teilnahme an den Ligawettkämpfen sowie der Auf- und Abstieg im Ligasystem ist in den jeweiligen Wettkampfbestimmungen geregelt.

- Bei Punktgleichheit zwischen zwei Mannschaften entscheiden zunächst die Gerätepunkte. Besteht auch hier Punktgleichheit entscheidet der direkte Vergleich. Näheres regelt die Wettkampfbestimmungen.

§ 6 VERLEGUNG VON WETTKÄMPFEN

Die kurzfristige Verlegung eines Wettkampfs ist insbesondere beim Eintreten höherer Gewalt (Witterungsverhältnisse, verkehrsbedingte Hindernisse, unvorhergesehene Vorkommnisse in der Halle) möglich.

In weiteren begründeten Fällen ist eine Verlegung von Wettkämpfen möglich. Diese müssen jedoch mindestens sieben Tage vor dem Wettkampfbeginn beim Ligabeauftragten angemeldet werden.

Über die Verlegung von Wettkämpfen entscheidet der jeweilige Ligabeauftragte. Er hat in der Regel folgendes zu beachten:

- Das Einverständnis des Wettkampfpartners soll vorliegen.
- Der Einsatz der neutralen Kampfrichter durch Absprache mit dem zuständigen Kampfrichterbeauftragten muss gewährleistet sein.
- Der Ligabeauftragte sowie die BTB Geschäftsstelle müssen rechtzeitig informiert sein

§ 7 KAMPFRICHTER

- Die Zusammensetzung und die Größe der Kampfgerichte bestimmen die jeweiligen Wettkampfbestimmungen.
- Die Aufgaben der Kampfrichter ergeben sich aus dem Code de Pointage, den nationalen Ergänzungen und Anweisungen der Kampfrichter- bzw. Ligabeauftragten.

§ 8 EINSPRÜCHE

Einsprüche wegen Verstößen im Rahmen der Ligawettkämpfe sind einzureichen nach den Vorschriften der Wettkampfordnung des DTB in der jeweils gültigen Fassung und der Gebührenordnung für Wettkämpfe und Schieds-/ Kampfrichterausbildungen auf Landesebene des BTB.

§ 9 LIGASCHIEDSGERICHT

Das Schiedsgericht der jeweiligen Ligen setzt sich zusammen aus

- dem Landesfachwart des zuständigen Fachgebiets
- dem Ligabeauftragten
- den Beauftragten Kampfrichterwesen des zuständigen Fachgebiets

Die Schiedsgerichte entscheiden über Einsprüche. Gegen die Entscheidung kann Berufung beim Landesschiedsgericht des Badischen Turner-Bundes gemäß der Rechts- und Verfahrensordnung des BTB eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 10 SANKTIONEN

1. Verstöße gegen die Liga-Ordnung können durch folgende Sanktionen geahndet werden:

- a) eine gelbe Karte (Ermahnung)
- b) eine rote Karte (Verweis aus der Halle/Wettkampfstätte)
- c) Punktabzug
- d) Streichung aller Werte eines Athleten
- e) Zuerkennung von Wettkampf- oder Gerätepunkten an die Gegenmannschaft
- f) Aberkennung des Heimrechts
- g) Geldbußen
- h) Sperren
- i) Rückstufung in die nächstniedrige Liga
- j) Ausschluss aus dem Liga-Betrieb

2. Verstöße von Turnern/Turnerinnen werden wie folgt geahndet:

- a) Hält sich Athlet unberechtigt beim Kampfgericht auf oder versucht, dieses zu beeinflussen, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt, im Wiederholungsfall eine rote Karte sowie ein Abzug von 0,3 Punkten am D-Wert des gerade geturnten Geräts. Im Score-System erfolgen die Abzüge als OK-Abzüge und gehen in die Endnote ein.
- b) Verhält sich Athlet unsportlich, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt, im Wiederholungsfall eine rote Karte sowie ein Abzug von 0,3 Punkten am D- Wert des gerade geturnten Geräts. Im Score-System erfolgen die Abzüge als OK- Abzüge und gehen in die Endnote ein.
- c) Verhält sich ein Athlet grob unsportlich, wird eine rote Karte verhängt. Zusätzlich werden alle Wertungen des entsprechenden Athleten gestrichen.
- d) Wird ein Athlet unberechtigterweise im Wettkampf eingesetzt, erfolgt eine ersatzlose Streichung aller Werte des betreffenden Athleten.
- e) Verfügt ein Athlet über kein gültiges Startrecht, werden alle Wertungen des entsprechenden Athleten ersatzlos gestrichen. Zusätzlich ist eine Geldbuße von € 100,- an den BTB zu zahlen.

3. Verstöße von Trainern bzw. Mannschaftsbetreuern werden wie folgt geahndet:

- a) Hält sich der Trainer und Betreuer unberechtigt beim Kampfgericht auf oder versucht dieses zu beeinflussen, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt und zusätzlich erfolgt ein Abzug von 0,5 Punkten vom Mannschaftsergebnis, im Wiederholungsfall eine rote Karte und zusätzlich ein Abzug von 1,0 Punkten vom Mannschaftsergebnis.
- b) Verhält sich ein Trainer und Betreuer unsportlich, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt und zusätzlich erfolgt ein Abzug von 0,5 Punkten vom Mannschaftsergebnis, im Wiederholungsfall eine rote Karte und zusätzlich ein Abzug von 1,0 Punkten vom Mannschaftsergebnis
- c) Verhält sich ein Trainer und Betreuer grob unsportlich, wird eine rote Karte verhängt, zusätzlich erfolgt ein Abzug von 1,0 Punkten vom Mannschaftsergebnis und es ist eine Geldbuße von € 100,- an den BTB zu zahlen.

4. Verstöße von Mannschaften werden wie folgt geahndet:

- a) Erscheint eine Mannschaft ohne triftigen Grund später als 60 Minuten nach der vereinbarten Einturnzeit, gewinnt die Gegenmannschaft den Wettkampf und die Gerätepunkte.
- b) Verzichtet eine Mannschaft rechtzeitig auf einen Wettkampf, gewinnt die Gegenmannschaft den Wettkampf und die Gerätepunkte. Ein Verzicht ist dann rechtzeitig, wenn er den verantwortlichen Personen der Gegenmannschaft spätestens bis vier Stunden vor der Einturnzeit mitgeteilt wird.
- c) Tritt eine Mannschaft ohne triftigen Grund zu einem Wettkampf nicht an, gewinnt die Gegenmannschaft den Wettkampf und die Gerätepunkte. Zusätzlich ist eine Geldbuße von € 100,- an den BTB zu zahlen.
- d) Verstößt eine Mannschaft gegen getroffene Absprachen über die Hallen- oder Gerätebeschaffenheit, gewinnt die Gegenmannschaft den Wettkampf und die Gerätepunkte.
- e) Ist eine Mannschaft innerhalb von einem Monat nach Terminmeldung nicht in der Lage, aufgrund der Hallen- oder Gerätebeschaffenheit die Durchführung eines ordnungsgemäßen Wettkampfes zu garantieren, kann ihr das Heimrecht aberkannt werden. Die Gegenmannschaft gewinnt dann den Wettkampf und die Gerätepunkte.
- f) Wird nach der Liga-Tagung oder während der laufenden Liga-Runde eine Mannschaft abgemeldet, so ist an den BTB eine Geldbuße von € 120,- zu zahlen.
- g) Stellt eine Mannschaft nicht die erforderliche Anzahl von Kampfrichtern, so ist an den BTB gemäß Gebührenordnung und Schieds-/Kampfrichterausbildungen für Wettkämpfe auf Landesebene des BTB eine Geldbuße von € 300,- je fehlenden Kampfrichter zu zahlen.
- h) Erfolgt die namentliche Mannschaftsmeldung erst nach Meldeschluss, so ist an den BTB eine Geldbuße von € 100,- zu zahlen.
- i) Erfolgt nach Meldeschluss eine Nachmeldung, oder die Ummeldung eines Athleten, so ist an den BTB eine Geldbuße von € 25,- zu zahlen.
- j) Erfolgt die Meldung eines Athleten zum einmaligen Start in einer höheren Liga ist eine Geldbuße von € 25,- zu zahlen.
- k) Erfolgt die Ergebnismeldung an den Ligabeauftragten verspätet, so ist an den BTB eine Geldbuße von € 25,- zu zahlen. Die Frist innerhalb der die Ergebnisse zu melden sind wird in der jeweiligen Wettkampfbestimmung festgelegt.
- l) Ist bei verpflichtender Veranstaltung für den Ligabetrieb (Ligatagung, Kampfrichterbesprechungen etc.) kein Vertreter einer Mannschaft anwesend, so ist an den BTB eine Geldbuße von € 50,- zu zahlen.
- m) Stellt die ausrichtende Mannschaft nicht das nötige technische Equipment zur ordnungsgemäßen Durchführung des Wettkampfes, so ist an den BTB eine Geldbuße von € 50,- zu zahlen.

5. Sperre

Eine Sperre für die laufende Saison wird verhängt, wenn gegen eines Athleten, eines Trainers, eines Mannschaftsbetreuers während der laufenden Saison zwei rote Karten verhängt wurden.

6. Rückstufung

Eine Rückstufung in die nächstniedrigere Liga kann vorgenommen werden

- a) bei wiederholtem unsportlichem Verhalten von Athleten, Trainern und Betreuern einer Mannschaft gegen das Kampfgericht oder Wettkampfgegner.
- b) bei wiederholten gelben oder roten Karten während einer Wettkampfsaison.

7. Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Liga-Betrieb kann vorgenommen werden, nach wiederholten Rückstufungen in die nächstniedrigere Liga oder bei Nichtzahlung festgesetzter Geldbußen. Nicht gezahlte Geldbußen sind vorher schriftlich anzumahnen. In der Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss aus dem Liga-Betrieb hinzuweisen.

8. Entscheidungsgewalt

Über Sanktionen bei Verstößen entscheiden

- a) der Oberkampfrichter, bzw. soweit kein Oberkampfrichter vor Ort ist der D-Kampfrichter über die Verhängung einer gelben oder roten Karte.
- b) der Ligabeauftragte über Punktabzug, die Streichung von Punkten, die Zuerkennung von Punkten an die Gegenmannschaft, die Aberkennung des Heimrechts und die Verhängung von Geldbußen.
- c) das jeweilige Ligaschiedsgericht über Sperren.
- d) die Rückstufung in die nächstniedrigere Liga oder den Ausschluss aus dem Liga-Betrieb die Kommission Badische Turnliga.

9. Rechtsmittel

Gegen alle Sanktionen gemäß § 10 Abs. 1 bis 7 sind die Rechtsmittel nach der Rechts- und Verfahrensordnung des BTB statthaft.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Der Hauptausschuss des BTB hat diese Ordnung der Badischen Turnliga im Gerätturnen am 28.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.